



Oster-Deklamation des Debattierklub Wien

„Liebeskummer und Baseballschläger“

Normen:

1. Staatliche Sicherheitsorgane, insbesondere die Polizei, sind zur Durchsetzung der gesetzlichen Ordnung sowie des Schutzes von Leben, Gesundheit, körperlicher Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen der Staatsbürger berufen und müssen in ihrem Amt alles tun, um die Rechtsordnung durchzusetzen.
2. Der Staats haftet für fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder falsch durchgeführte Amtshandlungen seiner Organe.
3. Jedermann darf sich oder andere gegen Angriffe auf Leben, Gesundheit, körperliche Unversehrtheit, Freiheit oder Vermögen verteidigen und entsprechende Notwehrhandlungen setzen. Diese Notwehrhandlungen dürfen ein gerechtfertigtes Maß der Verteidigung nicht überschreiten.
4. Staatliche Sicherheitsorgane dürfen Waffen aller Art nur einsetzen, wenn gelindere Mittel nicht verfügbar oder aussichtslos sind
5. Staatliche Sicherheitsorgane dürfen lebensgefährliche Waffen nur dann einsetzen, wenn sie in Notwehr oder Nothilfe gegenüber Menschen handeln.
6. Staatliche Sicherheitsorgane dürfen von allen ihnen zur Verfügung stehenden Waffen nur von der am wenigsten gefährlichen, nach der jeweiligen Lage noch geeignet scheinenden Waffe Gebrauch machen.
7. In Ausübung ihres Amtes müssen staatliche Sicherheitsorgane auf ihre eigene Gesundheit achten und die Regeln des Selbstschutzes im Einsatz beachten.

Fall:

In einer lauen Frühlingsnacht gegen 23:30 kommt der junge Mann Werther, nach einer Sauftour bereits alkoholisiert, in das Café „Wahlheim“, welches Albert gehört und in dem die von ihm vergeblich geliebte Lotte als Kellnerin arbeitet. Nach einem kurzem Streitgespräch mit Lotte ob seines Liebeskummers beginnt er, mit einem Baseballschläger aus Holz das Innere des Lokals zu demolieren. Albert, Lotte sowie alle anwesenden Gäste verlassen ob der unbändigen Wut des Werther schnell das Lokal und rufen um 23:34 die Polizei. Die erste Polizeistreife trifft um 23:37 ein. Nach Beurteilung der Lage entscheiden

die beiden regulären Streifenpolizisten um 23:39, nicht selbst ins Lokal hineinzugehen, sondern Verstärkung anzufordern und das Lokal, aus dem immer wieder Gegenstände (sowie Verfluchungen) geschleudert werden, weiträumig abzusichern und Schaulustige zu entfernen. Albert fleht die Polizisten an, nicht weiter bei der Zerstörung seiner einzigen Lebensgrundlage und Einkommensquelle untätig zuzusehen. Ein Polizist erwidert jedoch nur: „Für tausendzweihundert Euro gehe ich dort nicht hinein!“ Werther selbst wird, als er ein paar Mal aus dem Lokal blickt, von den Polizisten mündlich aufgefordert, seine Zerstörungshandlungen einzustellen – erfolglos. Um 23:42 treffen zwei weitere Streifenwagen mit je zwei regulären Polizisten ein, die jedoch der Demolierung kein Ende setzen sondern lediglich ihre Kollegen bei den Sicherungshandlungen unterstützen. Kurz darauf trifft ein Wagen mit zwei Polizisten des Sondereinsatzkommandos Viper ein, die sich nach der Lage erkundigen. Erst nach der Ankunft eines weiteren Wagens mit zwei Viper-Polizisten um 23:45 beginnen die vier Viper-Polizisten, ihre spezielle Schutzkleidung anzulegen, was drei Minuten in Anspruch nimmt. Dem folgt eine Besprechung der Einsatztaktik samt Feststellung, dass das Lokal keinen Hinterausgang hat. Die Viper-Polizisten nähern sich sodann dem Lokal, das inzwischen vollkommen dunkel ist, das Werther auch die Beleuchtung zerstört hat. Noch bevor sie das „Wahlheim“ erreichen, kommt Werther heraus und beginnt, die Außenbeleuchtung sowie die vor dem Lokal aufgestellten Tische und Sessel zu zertrümmern. Als Werther den Beamten schließlich für einen kurzen Moment den Rücken zukehrt, nähert sich ihm einer der Viper-Polizisten mit einigen schnellen Schritten stößt ihm mit seinem Schutzschild in den Rücken, wodurch dieser auf den Boden fällt. Sofort stürzen sich die restlichen Viper-Polizisten auf Werther, fixieren ihn und können ihm Hand- und Fußfesseln anlegen. Um 23:54 ist Werther bewegungsunfähig und kann mit dem angeforderten Arrestantenwagen abtransportiert werden.

Werther wird der schweren Sachbeschädigung schuldig gesprochen. Der Schaden an Alberts Café beträgt EUR 50 000. Werther erkennt den Schaden auch an. Der Schadenersatz ist aber aufgrund Werthers Vermögensverhältnisse absolut uneinbringlich. Die Standardausrüstung jedes Polizisten ist eine Faustfeuerwaffe vom Typ „SCHILLER-GLOCK Modell E 9mm“ samt Reservemagazin (17 Schuss pro Magazin), Pfefferspray (maximale Reichweite: 2 Meter; durchschnittliche Fehlerquote 15% wegen Immunität des Zieles oder mangelnder Treffergenauigkeit; Dauer bis Wirkbeginn zwischen 5 und 30 Sekunden), Handschellen.

Schuldfrage:

Muss der Staat für den Schaden, den Albert erlitten hat, haften?